

## Health Professionals in Rheumatology (HPR)

---

### **Statuten / Statuts**

# **I Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Name, Sitz**

- 1 Unter dem Namen Health Professionals in Rheumatology (HPR) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff., ZGB.
- 2 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3 Der Sitz des HPR entspricht demjenigen der Rheumaliga Schweiz (RLS).

## **Art. 2 Zweck, Aufgaben**

- 1 Der HPR fördert die in der Rheumatologie tätigen Health Professionals und Ärztinnen und Ärzte, mit dem Ziel, die Behandlung und Betreuung Rheumakrankter zu optimieren und den interdisziplinären Teamansatz zu fördern. Er lässt sich dabei von wissenschaftlichen Grundsätzen sowie der Berufsethik der involvierten Berufsstände leiten.
- 2 Der HPR erfüllt seinen Zweck durch:
  - A Förderung der in der Rheumatologie tätigen Health Professionals durch Fortbildung. Er führt jährlich gemeinsam mit anderen Fachgesellschaften einen Kongress durch.
  - B Initiierung wissenschaftlicher Arbeiten und fördert die evidenzbasierte beste Praxis in der Behandlung Rheumakrankter.
  - C Zusammenarbeit mit der Rheumaliga Schweiz (RLS), der Schweizerischen Gesellschaft für Rheumatologie (SGR), der Schweizerischen Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation (SGPMR), der European League Against Rheumatism (EULAR) sowie mit anderen interessierten Fachgesellschaften.
  - D Unterstützung der EULAR in ihren Aufgaben und nimmt aktiv an deren Veranstaltungen teil. Er sorgt dafür, dass die Arbeiten der Schweizer HPR international angemessen vertreten werden.
  - E Er ist mit einem Sitz im Standing Committee for Health Professionals der EULAR vertreten.
  - F Unterstützung von Institutionen mit ähnlichem Zweck, kantonal, national und international.
  - G Er ist Mitglied der Rheumaliga Schweiz.

## II Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliedschaft

1 Dem HPR können als Mitglieder angehören:

- A Einzelmitglieder
- B Kollektivmitglieder
- C Ehrenmitglieder
- D Assoziierte Mitglieder
- E Gönner

A:

Einzelmitglieder sind nichtärztliche Fachpersonen, welche Rheumakranke behandeln, pflegen und beraten.

Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag  
Sie haben ein Stimm- und ein aktives Wahlrecht

B:

Kollektivmitglieder sind Spitäler, Kliniken oder Institutionen, in welchen Patienten / Patientinnen mit Rheumaerkrankungen behandelt, gepflegt sowie beraten werden und verschiedene Health Professionals beschäftigt sind.

Sie zahlen einen Mitgliederbeitrag  
Sie haben ein Stimm- und ein passives Wahlrecht (1 Stimme)

C:

Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten in der Behandlung, Pflege und Beratung von Rheumapatienten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

D:

Assoziierte Mitglieder sind Einzelpersonen, welche sich nebenberuflich mit Rheumapatienten beschäftigen (z.B. Kursleiterinnen der Rheumaliga)

Sie zahlen einen Mitgliederbeitrag  
Sie haben kein Stimm- und kein Wahlrecht

E:

Gönner können Einzelpersonen, juristische Personen oder Organisationen sein, welche die Aktivitäten des Vereins hpr finanziell unterstützen.

Sie zahlen einen Gönnerbeitrag  
Sie haben kein Stimm- und kein Wahlrecht

- 2 *Austritt*  
Ein Austritt ist jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 3 *Ausschluss*  
Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem HPR nicht nachkommen oder dessen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Rekursen liegt der endgültige Entscheid bei der GV.

#### **Art. 4 Beiträge**

Die Mitglieder entrichten die von der GV festgelegten Beiträge an den HPR. Die Beiträge sind in einem Reglement festzulegen, welches von der GV zu genehmigen ist.

### **III Organisation**

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe des HPR sind:

- A die Generalversammlung (GV)
- B der Vorstand
- C die Revisionsstelle

#### **Art. 6 Generalversammlung (GV)**

- 1 Die GV ist das oberste Organ des HPR. Die ordentliche GV findet einmal im Jahr statt.  
Die Einberufung erfolgt wenigstens einen Monat vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 2 *Ausserordentliche GV*  
Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche GV verlangen.  
Eine ausserordentliche GV muss mindestens einen Monat im voraus, unter Angabe der Traktanden und Anträge, einberufen werden.
- 3 *Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen*  
Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.  
Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautenden Bestimmungen dieser Statuten. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der anwesenden Stimmen müssen die Abstimmungen und Wahlen in geheimer Stimmabgabe erfolgen.  
Im Falle von Stimmgleichheit ist bei Sachgeschäften der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

- 4 *Geschäfte*  
Die GV entscheidet über die folgenden Geschäfte:
- A Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle.
  - B Wahl der / des Delegierten für das Standing Committee for Health Professionals in Rheumatology (EULAR).
  - C Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Décharge an den Vorstand.
  - D Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle.
  - E Genehmigung des Jahresplanes und des Budgets.
  - F Statutenrevision.
  - G Festlegung von Beiträgen.
  - H Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
  - I Beschlussfassung über Anträge aller Art.
  - J Behandlung von Rekursen.
  - K Fusion oder Auflösung des HPR.
- 5 *Delegierte*  
Die GV wählt die Delegierte / den Delegierten für das Standing Committee for Health Professionals (EULAR) für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Über die Stellvertretung entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 7 Vorstand**

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des HPR. Er vertritt den HPR nach aussen.
- 2 *Zusammensetzung, Amtsdauer*  
Der Vorstand setzt sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen. Das fachspezifische Interesse und die zeitliche Verfügbarkeit sind oberste Wahlkriterien.  
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.
- 4 *Aufgaben*  
Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- A Vollzug der Beschlüsse der GV.
  - B Umsetzung der Zielsetzung des HPR.
  - C Erlass von Reglementen, mit Ausnahme eines allfälligen Reglements für den Mitgliederbeitrag.
  - D Regelung der Zeichnungsberechtigung.
  - E Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen, sowie Wahl ihrer Mitglieder.
  - F Genehmigung von Verträgen.
  - G Vorbereitung und Durchführung der GV.
  - H Information und Kontakt zu den Mitgliedern.
  - I Durchführung von Anlässen.
  - J Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind (Generalklausel).
  - K Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen.

### **Art. 8 Revisionsstelle**

- 1 Die GV bestimmt jährlich die Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung wird durch die Revisionsstelle geprüft.
- 3 Die Revisionsstelle erstattet der GV schriftlichen Bericht.

### **Art. 9 Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen**

- 1 Der Vorstand kann zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben Kommissionen und für die Bearbeitung von Projekten und anderen Aufgaben Projekt- und Arbeitsgruppen bilden.

## **IV Mittel**

### **Art. 10 Finanzierung**

- 1 Der HPR finanziert sich durch:
  - A Mitgliederbeiträge
  - B Einnahmen aus Anlässen
  - C Gönnerbeiträge

### **Art. 11 Haftung**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehenden Haftung der Mitglieder.

## **V Verschiedenes**

### **Art. 12 Statutenrevision**

- 1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des HPR gestellt werden.

### **Art. 13 Auflösung und Liquidation**

- 1 Der Beschluss über die Auflösung des HPR bedarf der 2/3 Mehrheit der an einer GV gültig abgegebenen Stimmen.
- 2 Das verbleibende Vermögen wird der RLS zur Verwendung im Sinne des Art. 2 zur Verfügung gestellt.

### **Art. 14 Geschäftsjahr**

- 1 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **Art. 15 Schlussbestimmungen**

- 1 Die deutsche und französische Fassung dieser Statuten sind einander gleichgestellt.
- 2 Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des HPR.
- 3 Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. September 2004 genehmigt worden und sind ab diesem Datum verbindlich.

## **Health Professionals in Rheumatology**

Präsident

Vizepräsidentin

Datum: 17. September 2004

Revision: 28. September 2006